Bekanntmachungen der Verbandsleitung

Zur jetzigen wirtschaftlichen Lage veröffentlichten wir in unseren letzten Verbandsnachrichten eine Warnung, die hoffentlich bei allen unseren Kollegen Beachtung gefunden hat. Die Verhältnisse haben sich in der Zwischenzeit weiter zugespitzt, für unsere Kollegen teilweise bis zur Unerträglichkeit. So mußten wir leider feststellen, daß bei einzelnen Großhandelsfirmen eine Nervosität Platz gegriffen hat, die sehr im Gegensatz zu der jetzt mehr als je notwendigen Ruhe, die in Geschäftsdingen bewahrt werden muß, steht. Wir verstehen, wenn heute jeder versucht, das große Risiko, das in jedem Unternehmen ruht, nach Möglichkeit abzuwälzen. Wir müssen uns aber dagegen wehren, daß dieses Risiko ganz einseitig nur allein auf die Schultern des Einzelhandels gewälzt wird. Gerade der Einzelhandel ist bisher schon immer durch gesetzliche Maßnahmen und andere Dinge, die in der Natur der Sache liegen, eingeschränkt worden und mußte Risiken auf sich nehmen, von denen der Großhandel und die Fabrikation verschont geblieben sind. Seine Schultern aber sind nicht so stark, daß er das gesamte Risiko von der Produktion bis zum Absatz im Einzelhandel auf sich nehmen kann.

So verlangen einzelne Großfirmen jetzt beim Bezug von Schweizer Waren Bezahlung in Schweizer Franken. Das ist nach den Devisenverordnungen zunächst ungesetzlich und strafbar. Bezahlung in Valuta darf nicht verlangt werden. Andere Firmen sind bereit, Markbeträge entgegenzunehmen und sich dafür je nach der Zuteilung und zum jeweiligen Kurs mit Franken einzudecken. Nach einem Schreiben des Reichswirtschaftsministers an die Spitzenverbände ist auch hierin ein strafbarer Verstoß gegen die Devisenordnung zu erblicken. Vorerst soll allerdings die Durchführung dieser Verordnung noch zurückgestellt werden. Selbst bei einem kleinen Auftrag kann unter Umständen die Eindeckung bei den heutigen Verhältnissen an der Börse wochenlang dauern. Der Uhrmacher kann deshalb nicht im entferntesten übersehen, welchen Markbetrag er letzten Endes für die gekaufte Ware aufzuwenden hat. Jede Kalkulation ist ihm unmöglich und jeder Verkauf einer derartigen Ware bedeutet unabwendbaren Verlust.

Vorübergehend, vorläufig bis zum 15. August, ist vom Reichswirtschaftsminister als Ausnahme von § 2 der Valutaspekulationsverordnung zugelassen, daß bei Auslandswaren Devisen, die im Besitz der Abnehmer sind, in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen. Der Kleinhandel ist aber ausdrücklich von dieser Ausnahme ausgenommen. Mit dieser vorübergehenden Maßnahme ist dem Uhrmacher natürlich auch nicht gedient, weil er nicht im Besitz von Devisen ist.

Wir geben zu, daß der Großhandel in einer sehr schwierigen Lage ist, weil ihm die Möglichkeit genommen wurde, sich voll in Schweizer Franken einzudecken. Auf der anderen Seite aber hat der Großhandel andere Möglichkeiten, Papiermark wertbeständig anzulegen und so wenigstens einen großen Teil des Risikos von sich abzuwenden. Diese Möglichkeiten müssen eben an Stelle der früheren bequemen Deviseneindeckung treten. Gegen die völlige Abwälzung des gesamten Risikos auf den Uhrmacher werden wir uns mit allen Mitteln wehren.

Auch heute machen wir darauf aufmerksam, daß der Verkauf jedes einzelnen Stückes aus Gold oder sonstigem Edelmetall sorgfältig überlegt werden muß. Mehr als je ist darauf zu achten, ob die Möglichkeit der sofortigen Wiedereindeckung besteht. Ist diese Möglichkeit nicht vorhanden, so ist es unter den heutigen Verhältnissen besser, auf den Verkauf zu verzichten. Innerhalb der Innungen ist bei richtiger Organisation die wertbeständige Wiedereindeckung möglich, wenn die jetzt zersplitterten Kräfte, die sich mit dem Ankauf von Gold betätigen, einheitlich zusammengefaßt werden. Zwar wird es schwer sein, den rücksichtslosen, persönlichen Egoismus etwas zurückzudrängen zum Wohle der Gesamtheit. Letzten Endes wird aber der Nutzen, der aus dem festen Zusammenstehen der Kollegenschaft auch in dieser Frage erwächst, jedem einzelnen zugute kommen.

Eine Grundpreisliste für Reparaturen liegt gegenwärtig in Korrektur dem Vorstand vor. Die Liste erscheint also in kürzester Zeit. Vorbestellungen bitten wir an unsere Geschäftsstelle zu richten. Ein Preis kann noch nicht genannt werden. Die Liste wird auf gutem Karton gedruckt werden, so daß sie für längere Zeit auch bei täglicher Benutzung gute Dienste tun wird.

Schilder mit dem Text: Reparaturen werden zu dem am Tage der Abholung gültigen Preisen berechnet, in sauberer Ausführung haben wir vorrätig. Zur Zeit beträgt der Preis freibleibend 12800 Mk., wozu für Verpackung und Porto (Juli) 900 Mk. kommen.

Zahlungen. Wiederholt bitten wir alle Kollegen, die an uns noch für Warenbezug oder Beiträge Zahlungen zu leisten haben, diese unverzüglich an uns einzuschicken, da wir infolge der ungeheuer gestiegenen Unkosten laufend große Verpflichtungen haben.

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher E. V.
Geschäftsstelle Halle (Saale), Mühlweg 19
W. König, Verbandsdirektor

Verschärfte Zahlungsbedingungen im Uhren-, Schmuckwaren-, Furnituren- und Werkzeughandel

Mit Rücksicht auf die substanzzerstörende Wirkung des zunehmenden Währungsverfalles auf die Außenstände haben sich die Verbände der Fabrikanten und Grossisten genötigt gesehen, ihre Zahlungsbedingungen erneut zu ändern.

Uhren

Die neuen Zahlungsbedingungen im Uhrengewerbe sind festgelegt und in Kraft gesetzt in der Sitzung des Wirtschaftsausschusses für das Uhrengewerbe am 17. Juli 1923 in Donaueschingen. Sie lauten:

1. Die Preisstellung für Großuhren und Taschenuhren erfolgt in der Weise, daß hierfür Grundpreise festgelegt sind, die mit einer von den Fachgruppen „Großuhren" und „Taschenuhren" des Wirtschaftsverbandes der Deutschen Uhrenindustrie von Zeit zu Zeit festzusetzenden Schlüsselzahl zu multiplizieren sind.

2. Die Rechnungen werden nur zu den Grundpreisen ausgestellt. Sie sind 7 Tage ab Rechnungsdatum fällig. Einer förmlichen Inverzugsetzung bedarf es nicht.

3. Wird die Rechnung innerhalb des Zahlungszieles von 7 Tagen bezahlt, so ist der Rechnungsbetrag in allen Fällen mit derjenigen Schlüsselzahl zu multiplizieren, die am Ausstellungstag der Rechnung Gültigkeit hat.

Wird die Rechnung erst nach Fälligkeit bezahlt, so ist sie mit der Schlüsselzahl zu bezahlen, die am Tage

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19230100/760